



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichenfels Zl.: **120-2/12/2026**, vom **13.10.2026**, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung einzelner Baustellen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß den Bestimmungen §§ 43 Abs. 1a, 44 Abs. 1 und 94 d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025 werden wird verordnet:

**Temporäre Verkehrsbeschränkungen bzw. Straßensperren auf allen Gemeinde- und Verbindungsstraßen im gesamten Gemeindegebiet von Reichenfels, im Zuge der Bauarbeiten für die Verlegung der Glasfaserleerverrohungen sowie Stromkabel und der Herstellung von Verteilerschächten und Aufstellung von Verteilerschränken für die BIK, KNG und Kelag.
im Zeitraum von 26.10.2026 bis 30.07.2027**

§ 1

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidsauflagen und Bedingungen zu beachten.

§ 2

Die Verkehrsbeschränkungen gelten von 26.10.2026 bis 30.07.2027.

§ 3

Die Umleitungen werden kurzfristig von der ausführenden Baufirma festgelegt.

§ 4

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO anzubringen. Die Absicherung und Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsstellen hat laut RVS Regelplänen zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben die Wirksamkeit.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geahndet.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer



öffentliche Kundmachung am:
abgenommen am: